Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017 - PKHB 2017), v. 12.12.2016, BGBI 2016 I 2869

Die ab dem 1.1.2017 maßgebenden Beträge, die nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

- 1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I S. 3 Nr. 1b ZPO), 215 Euro,
- 2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 I S. 3 Nr. 2a ZPO), 473 Euro,
- 3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 I S. 3 Nr. 2b ZPO):
- a) Erwachsene 377 Euro,
- b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 359 Euro,
- c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 333 Euro,
- d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 272 Euro.